

Herzlich willkommen Infoveranstaltung Schulleiterbesetzungsverfahren Schulträger/Schulkonferenz

2017-09-20
Claudia Rugart



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTART

Begrüßung

Die Neuerungen im Schulleiterbesetzungsverfahren

Frau Rugart

Begrüßung

Die Neuerungen im Schulleiterbesetzungsverfahren

Frau Rugart

Schulleitung und Lehrerberuf weiterentwickeln

Wir wollen das Berufsbild Schulleitung entlang seiner veränderten Anforderungen weiterentwickeln. Des Weiteren gilt es, das Verfahren zur Besetzung von Schulleitungsstellen neu zu gestalten. Ziel ist es, der Schulkonferenz und dem Schulträger mehr Mitentscheidungskompetenz zu übertragen.

S. 9



Koalitionsvertrag
zwischen
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der **SPD Baden-Württemberg**

Baden-Württemberg 2011 - 2016

Begrüßung

Die Neuerungen im Schulleiterbesetzungsverfahren

Frau Rugart

übergeordnete Ziele bei der Neuordnung:

Stärkere Einbindung des Schulträgers und der Schulkonferenz

landesweite Harmonisierung

Erhöhung der Validität

Sicherstellung der Transparenz für Bewerber/innen

Begrüßung

Die Neuerungen im Schulleiterbesetzungsverfahren

Frau Rugart

Bestandteile

Ausschreibung

- Anforderungsprofil Schulleiter/innen
- Ausschreibungstext KuU
- spezifischer Ausschreibungstext online

Vorbereitungen

- Bewerbungen gehen ein
- Dienstliche Beurteilungen veranlassen
- Bewerberübersicht erstellen
- Überprüfungsverfahren veranlassen

Überprüfungsverfahren

- Unterrichtsanalyse
- strukturiertes Interview
- Bearbeitung einer schwierigen schulischen Alltagssituation
- mediengestützte Präsentation

Begrüßung
Die Neuerungen im Schulleiterbesetzungsverfahren
Frau Rugart

Ausschreibung

OBERE SCHULAUF SICHTSBEHÖRDE

Den Ausschreibungen liegt das Anforderungsprofil Schulleiterinnen und Schulleiter mit den dazu gehörenden Kompetenzbeschreibungen zu Grunde

<http://www.kultusportal-bw.de/,Lde/772785>

Erwartet werden insbesondere Kompetenzen auf der Grundlage des Anforderungsprofils, die erforderlich sind, um die im erweiterten Ausschreibungstext benannten Schulspezifika aufzugreifen oder fortzuentwickeln. Eine konstruktive Haltung zu Fragen der regionalen Standortentwicklung wird vorausgesetzt.

Die erweiterten Ausschreibungstexte sind zu finden unter:

www.lehrer-online-bw.de/schulleitung

Diese sind integraler Bestandteil der Ausschreibung und zentrale Grundlage für das jeweilige Bewerbungsverfahren. Dort finden Sie auch weitere Informationen zum Bewerbungsverfahren.



GYMNASIEN

Regierungsbezirk Stuttgart

71522 Backnang, Gymnasium in der Taus, Oberstudiendirektorin als *Leiterin* / Oberstudiendirektor als *Leiter* eines Gymnasiums mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern und zweizügiger Oberstufe, A 16, zum 1. August 2014.

74564 Crailsheim, Liste-Meitner-Gymnasium, Oberstudiendirektorin als *Leiterin* / Oberstudiendirektor als *Leiter* eines Gymnasiums mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern und zweizügiger Oberstufe, A 16, zum 1. August 2014.



Begrüßung

Die Neuerungen im Schulleiterbesetzungsverfahren

Frau Rugart

<https://www.lehrer-online-bw.de/,Lde/Startseite/stellen-online/sls>
erweiterter Ausschreibungstext online Beispiel

1. Ausschreibungstext

89522 Heidenheim an der Brenz, Schiller-Gymnasium, Oberstudiendirektorin als Leiterin eines Gymnasiums / Oberstudiendirektor als Leiter eines Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern und zweizügiger Oberstufe (A 16), zum 1.8.2014.
Das Schiller-Gymnasium ist eines von vier Gymnasien in Heidenheim mit derzeit ca. 750 Schülern, die von 66 Lehrkräften unterrichtet werden. Es besitzt als einziges Gymnasium des Landkreises ein Musikprofil und kann eine sehr erfolgreiche Arbeit der Gesangs- und Instrumentalgruppen vorweisen. Es bietet außerdem ein naturwissenschaftliches Profil und ein sprachliches Profil mit der Sprachenfolge Englisch - Latein/Französisch und Französisch als dritter Fremdsprache an.

Seit dem Jahr 2009 ist das Schiller-Gymnasium eine offene Ganztageschule mit Ganztagesangeboten für die Klassen 5 bis 8.

Begrüßung

Die Neuerungen im Schulleiterbesetzungsverfahren

Frau Rugart

Vorbereitungen

- **Bewerbungen gehen ein**
- **Dienstliche Beurteilungen werden veranlasst**
- **Bewerberübersicht wird erstellt**
- **Überprüfungsverfahren wird veranlasst: Zusammenstellung der Kommission, Terminierungen, Einladungen**

Begrüßung

Die Neuerungen im Schulleiterbesetzungsverfahren

Frau Rugart

Überprüfungsverfahren

- Unterrichtsanalyse
- strukturiertes Interview
- Bearbeitung einer schwierigen schulischen Alltagssituation (Rollenspiel)
- mediengestützte Präsentation

Begrüßung

Die Neuerungen im Schulleiterbesetzungsverfahren

Frau Rugart

Rolle der Vertreter/innen der Schulkonferenz und der Schulträger

- Gremien können, müssen aber nicht vertreten sein
- durchgängig gleiche Zusammensetzung der Kommission
- hohe Termindisziplin
- Bereitschaft sich auf Bewertungskriterien einzulassen
- hohe Rollenklarheit
- Vertraulichkeit

Schulleiterbesetzungsverfahren

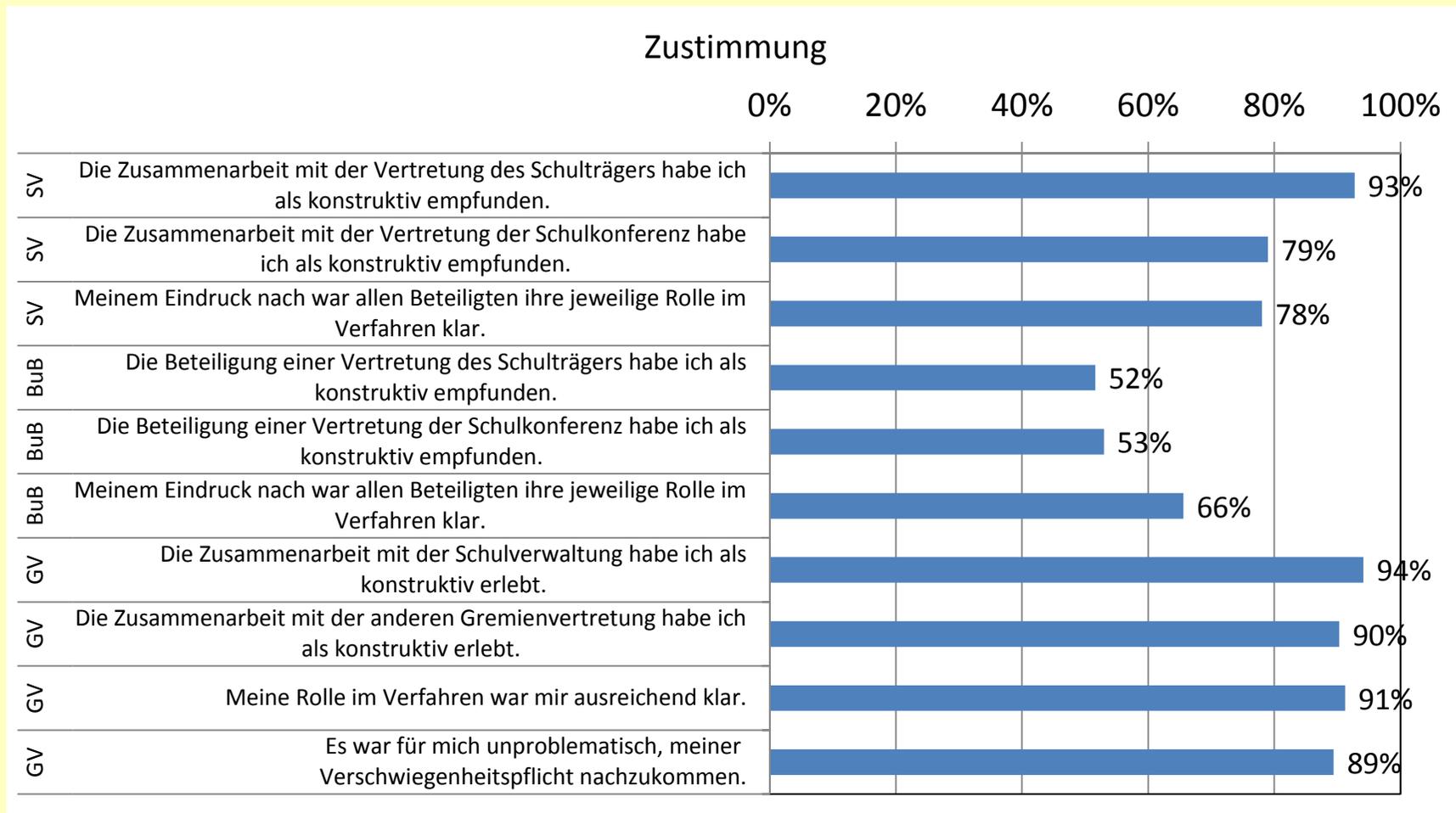
Evaluationsergebnisse Erhebungsphase 1

06.07.2016

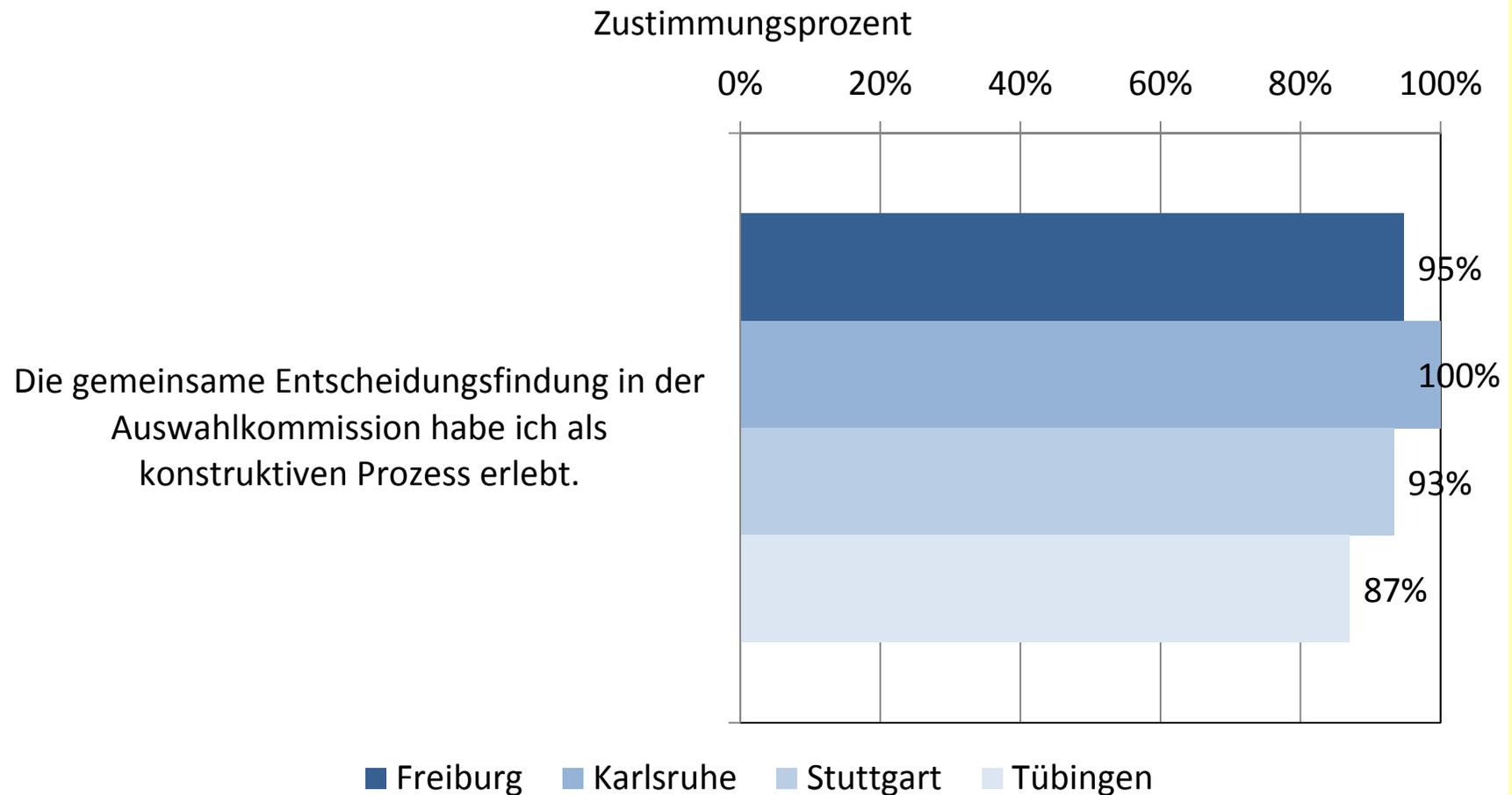
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, Referat 13

www.km-bw.de

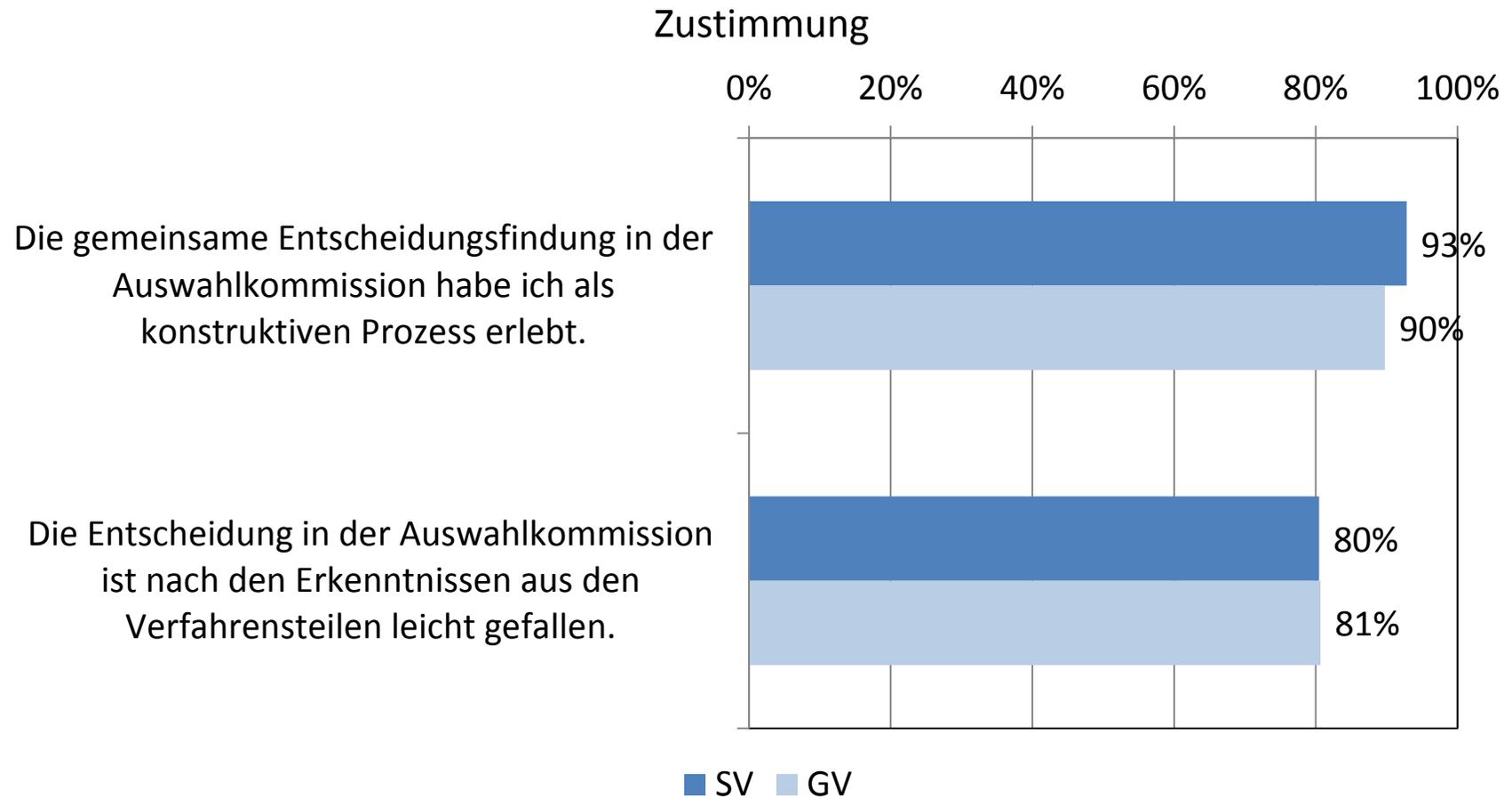
Zusammenarbeit der Beteiligten



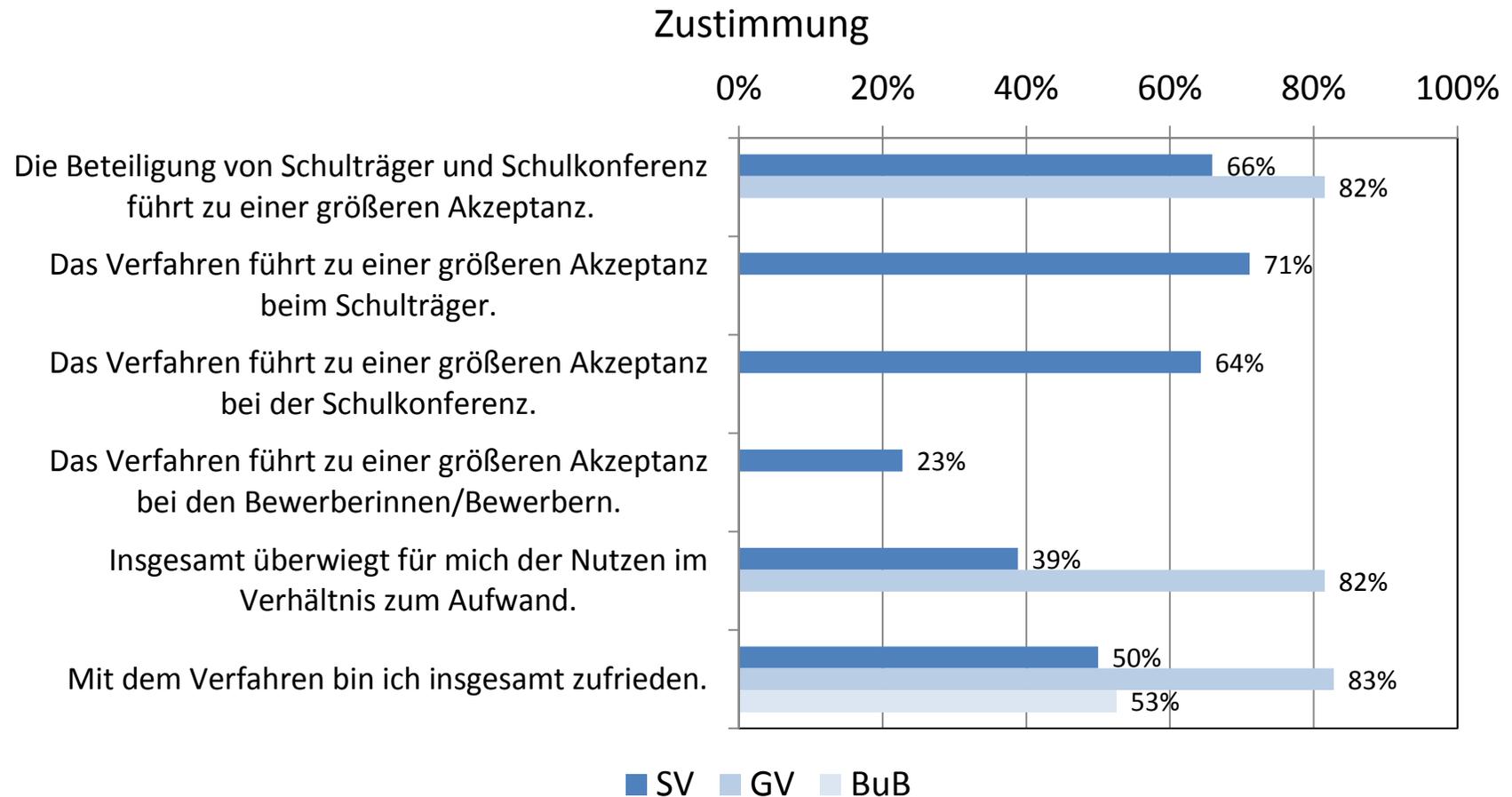
Entscheidungsfindung



Entscheidungsfindung



Bewertung des SL-Verfahrens (2)



Rechtliche Aspekte im Schulleiterbesetzungsverfahren

Herr Gayer
30-45 Minuten

**Informationsveranstaltung für
Gremienmitglieder
zum neuen Schulleiterbesetzungsverfahren**

**Rechtliche Aspekte im neuen
Schulleiterbesetzungsverfahren**

Herr Gayer/Herr Wenzelburger

Rechtliche Grundlagen der Stellenbesetzung (1)

- Leistungsprinzip / Bestenauslese: Auswahl nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung Artikel 33 Abs.2 GG
 - die Beachtung ist in vollem Umfang gerichtlich überprüfbar, Bewerbungsverfahrensanspruch Art. 33 Abs.2 i.V.m. Art. 19 Abs.4 GG
- Fachliche Leistung
 - vergangenheitsbezogen: in welchem Grad wurde den Anforderungen des bisherigen Amts entsprochen
 - Instrument der Feststellung: Dienstliche Beurteilung (Leistungsbeurteilung) des Vorgesetzten

Rechtliche Grundlagen der Stellenbesetzung (2)

- **Befähigung:**
 - für die dienstliche Verwendung wesentliche Fähigkeiten, Kenntnisse und sonstige Eigenschaften
 - Instrument der Feststellung: Dienstliche Beurteilung (Befähigungsbeurteilung) des Vorgesetzten

Eignung:

- zukunftsbezogen im Hinblick auf das angestrebte Amt
- Instrument der Feststellung:
 - Dienstliche Beurteilung (Ableitung aus Befähigung und Leistung)
 - Module des Prüfungsverfahrens

Rechtsprechungsgrundsätze für die Bestenauslese (1)

- Dienstliche Beurteilung ist die hauptsächliche Entscheidungsgrundlage
 - über längeren Zeitraum gezeigte Leistungen erlauben bessere Prognose der Eignung für höheres Amt als bloße Momentaufnahmen
- Bei gleicher Beurteilungsnote wird grundsätzlich die Beurteilung eines Beamten in einem höheren Statusamt als besser erachtet
 - mit einem höheren Amt sind regelmäßig gesteigerte Anforderungen und ein größeres Maß an Verantwortung verbunden

Rechtsprechungsgrundsätze für die Bestenauslese (2)

- Bei „im Wesentlichen“ gleicher Beurteilung können weitere leistungsbezogene Kriterien herangezogen werden

zum Beispiel:

- Einzelbewertungen der Dienstlichen Beurteilung
- frühere Dienstliche Beurteilungen (Leistungskonstanz)
- weitere Überprüfungsmaßnahmen

Weitere Überprüfungsmaßnahmen (1)

- Grund: Erweiterung der Erkenntnisgrundlage
 - Aufgaben des Schulleiters / der Schulleiterin erfordern zusätzliche Fähigkeiten und Kompetenzen, die in der bisherigen Lehrertätigkeit nicht ausreichend beobachtet werden konnten
 - die Überprüfungsmodule sind gezielt auf die Möglichkeit der Feststellung dieser Fähigkeiten / Kompetenzen ausgerichtet
- Rechtliche Grundlage:
 - § 40 Absatz 1 Schulgesetz
 - Verwaltungsvorschrift (VwV) Funktionsstellen
 - Bewerbungsverfahrensanspruch (Rechtsprechung)

Weitere Überprüfungsmaßnahmen (2)

- Bewerbungsverfahrensanspruch
 - Rechtsgrundlage: Art. 33 Abs.2 i. V. m. Art. 19 Abs.4 GG
 - Voraussetzung:
 - hinreichend dokumentiert und gerichtlich überprüfbar
 - Bewertung nach festgelegten, einheitlichen Kriterien
 - zum Beispiel:*
 - gleichartige Themen- / Aufgabenstellung
 - zeitgleicher Umfang
 - identische Bewerber

Paritätisch besetzte Auswahlkommission (1)

- Grund:
 - Schaffung von mehr Transparenz
 - frühzeitige Einbindung der Gremien
 - Stärkung ihrer Beteiligung
- Rechtsgrundlage:
 - § 40 Abs.1 und Abs.2 Schulgesetz; VwV-Funktionsstellen
- Rechtliche Begrenzung:

Letztentscheidungsrecht des Landes als Dienstherr

 - Verpflichtung des Grundgesetzes zur Bestenauslese richtet sich an den Dienstherrn → keine Delegation von Personalentscheidungen auf Dritte
 - Demokratieprinzip – parlamentarische Verantwortung des Ministers in Personalangelegenheiten

Paritätisch besetzte Auswahlkommission (2)

- Folge der rechtlichen Begrenzung:
 - Beobachterrolle bei Überprüfungsmodulen (§ 40 Abs.2 Satz 4 Schulgesetz)
 - Letztentscheidungsrecht der Schulaufsichtsbehörde bei Stimmengleichheit (Nr. 3.1 Satz 3 VwV-Funktionsstellen)

Zusammensetzung und Aufgaben der Auswahlkommission (1)

- 2 Vertreter der Schulaufsichtsbehörde
 - bestimmen den Gang des Verfahrens im Rahmen der geltenden Regelungen (z.B. Festlegung der Termine)
 - führen die Überprüfungsmaßnahmen durch
 - bewerten die Überprüfungsmaßnahmen
 - 4 Bewertungsstufen:
 - „Anforderungen hervorragend erfüllt“
 - „Anforderungen gut erfüllt“
 - „Anforderungen im Wesentlichen erfüllt“
 - „Anforderungen nicht erfüllt“
 - übermitteln die Bewertungen mit zusammenfassender Begründung an die anderen Mitglieder der Auswahlkommission

Zusammensetzung und Aufgaben der Auswahlkommission (2)

- Als Beobachter:
 - ein Vertreter / eine Vertreterin des Schulträgers
 - ein Vertreter / eine Vertreterin der Schulkonferenz
 - Wahl des Vertreters / der Vertreterin durch die Schulkonferenz
 - grundsätzlich nicht der bisherige Schulleiter (§ 40 Abs.2 S.2 Schulgesetz)
 - grundsätzlich kein Personenwechsel während des Verfahrens
 - bei **notwendigem** Wechsel:
 - Einholung eines Beitrags des ausscheidenden Mitglieds über die von ihm begleiteten Prüfungsteile (Nr. 1.4 Satz 6 VwV- Funktionsstellen)
 - Benennung eines Ersatzvertreters für diesen Fall
 - bei nur teilweiser Teilnahme entfällt das Stimmrecht (§ 40 Abs.2 Satz 4 Schulgesetz: „dann“).

Zusammensetzung und Aufgaben der Auswahlkommission (3)

- Entscheidung über den Besetzungsvorschlag an die Gremien:
 - mit Stimmenmehrheit (bei Stimmengleichheit Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde)
 - Entscheidungsgrundlage: die von den Bewerberinnen / Bewerbern in **allen Bestandteilen des Überprüfungsverfahrens** (also einschließlich der eingeholten Dienstlichen Beurteilung) erbrachten Leistungen (Nr. 3.1 VwV-Funktionsstellen)

Exkurs: Schulkonferenz (1)

Gemeinsames Organ aller am Schulleben Beteiligten

- Neuregelung der Zusammensetzung ab 1.8.2014
§ 47 Abs.9 Schulgesetz, § 2 Schulkonferenzordnung

Beispiel: Schulen mit mind. 14 Lehrerstellen, Elternbeirat und Schülerrat

- Schulleiter/in als Vorsitzende(r)
- Elternbeiratsvorsitzende(r) als stellvertretende Vorsitzende(r)
- Schülersprecher(in)
- jeweils 3 Vertreter der Lehrer, Eltern und Schüler
- bei Berufsschulen: 4 Vertreter der für die Berufserziehung
Mitverantwortlichen

Exkurs: Schulkonferenz (2)

- Wahl: nach Regelungen der Konferenzordnung, Elternbeiratsverordnung, SMV-Verordnung
- Amtszeit: § 4 Schulkonferenzordnung
 - grundsätzlich ein Schuljahr
 - durch Geschäftsordnung Verlängerung um ein weiteres Schuljahr möglich
 - Fortführung der Geschäfte bis zum Zusammentritt der neuen Schulkonferenz

Weitere Verfahrensschritte (1)

- Bekanntgabe der Ergebnisse und der Begründung der Bewertung der weiteren Überprüfungsmaßnahmen an die Bewerber
- Auf Wunsch der Bewerber Besprechung der Bewertungen mit den Vertretern der Schulaufsichtsbehörde
- Frühestens 5 Arbeitstage nach Bekanntgabe der Bewertungen an die Bewerber: Versand des Besetzungsvorschlags mit Bewerberübersicht an die Gremien
- Innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Besetzungsvorschlags bei den Gremien: Abgabe der Stellungnahme der Gremien
 - Verfahren wie bisher:
 - Einladung der Bewerber zur Vorstellung (optional)
 - gegenseitige Information der Gremien

Weitere Verfahrensschritte (2)

- Fertigung eines Abwägungsvermerks der Schulaufsichtsbehörde unter Berücksichtigung aller Bestandteile des Überprüfungsverfahrens und der Gremienvoten
- Vorlage an das Kultusministerium
 - im Dissensfall (Divergenz zwischen Besetzungsvorschlag und einem der Gremienvoten) stets
 - ansonsten bei dienstrechtlicher Zuständigkeit (Bereich Gymnasien und Berufliche Schulen)
- Entscheidung des Kultusministeriums bzw. des Regierungspräsidiums

Rechte und Pflichten der Gremienvertreter (1)

- Informationsrecht
 - Zuleitung der Bewerberübersicht, Blatt 1 – 4
 - Bekanntgabe der zusammenfassenden Begründungen und Bewertungen der Leistungen der Bewerber
 - Beachtung des Datenschutzes: keine Bekanntgabe von Inhalten der dienstlichen Beurteilung, keine Einsicht in Personalakten
- Beteiligungsrecht
 - Mitteilung ihrer Wahrnehmungen und ihrer Einschätzung der Leistungen der Bewerber nach jeder Überprüfungsmaßnahme
 - nur leistungsbezogene Einschätzungen sind relevant
 - auf Wunsch Gespräch über Besetzungsvorschlag
 - Stimmabgabe über Besetzungsvorschlag

Rechte und Pflichten der Gremienvertreter (2)

- Verschwiegenheits- und Vertraulichkeitspflicht
 - Gespräch über bekanntgewordene Daten und Umstände nur gegenüber dem jeweiligen Gremium zulässig
 - Unterlagen (z.B. Bewerberübersicht) sind vertraulich zu behandeln (Schutz gegenüber Zugriff durch Dritte)
 - während und nach Abschluss des Verfahrens
 - Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung
- Fahrtkostenerstattung für Schüler- und Elternvertreter (§ 4a Absatz 2 Schulkonferenzordnung)

Rechtsschutzmöglichkeiten der Bewerberinnen und Bewerber

- Jeder nicht zum Zuge gekommene Bewerber kann gegen die Entscheidung zunächst Widerspruch und danach ggf. Klage beim Verwaltungsgericht (VG) erheben mit der Begründung, dass der Bewerbungsverfahrensanspruch (insbesondere hinsichtlich der Auswahl nach dem Grundsatz der Bestenauslese) verletzt wurde. Daraus können bei gerichtlich festgestellter Rechtswidrigkeit der Auswahl ggf. auch Schadensersatzansprüche erwachsen.
- Um die Schaffung vollendeter Tatsachen durch Bestellung oder ggf. Beförderung des ausgewählten Bewerbers zu verhindern, können nicht zum Zuge gekommene Bewerber beim VG einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung stellen, mit der der Behörde untersagt wird, die Stelle bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens mit dem ausgewählten Bewerber zu besetzen.
- Die nicht zum Zuge gekommenen Bewerber müssen deshalb mindestens 2 Wochen vor der Bestellung des/der Ausgewählten über den Verfahrensausgang informiert werden.

Programm

**Begrüßung
Die Neuerungen im
Schulleiterbesetzungsverfahren**

*Frau Rugart
max. 45 Minuten*

**Rechtliche Aspekte im
Schulleiterbesetzungsverfahren**

*Herr Gayer
max. 45 Minuten*

**Gruppe 1
Gymnasien
GHWRGS-Schulen**
Leitung: Herr Hölz

*60 Minuten
Raum: 3.247
Abschluss in der Kleingruppe*

**Gruppe 2
Landkreise
Berufliche Schulen**
Leitung: Herr Sabelhaus

*60 Minuten
Raum 4.247
Abschluss in der Kleingruppe*

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!